

ALPHA – Der Kadermarkt der Schweiz

Samstag/Sonntag 25./26. Oktober 2014

ARBEITSZEITERFASSUNG

Nutzen für Unternehmen und Angestellte

Bei der Leistungs- und Arbeitszeiterfassung für Angestellte in KMU divergiert die gängige Praxis häufig von den vom Gesetzgeber vorgesehenen und festgeschriebenen Vorgaben. Vielen verantwortlichen KMU-Managern ist gar nicht bewusst, dass sie verpflichtet sind, die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter erfassen zu lassen, und dass es für die erstellten Aufzeichnungen und Belege eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren gibt. Zu der gesetzgeberischen Notwendigkeit gesellt sich noch ein handfester ökonomischer Nutzen. Mit den erhobenen Arbeitszeit- und Leistungsdaten erhält der Verantwortliche ein wirksames Steuerungs- und Führungsinstrument für seine Unternehmung. Von Joao Marques

Der vielseitige Nutzen und die gesetzgeberische Notwendigkeit der Arbeitszeiterfassung durch den Unternehmer sind noch wenig bekannt. Dabei sind der vermutlich wichtigste Produktionsfaktor im Geschäft mit unternehmensbezogenen Dienstleistungen die Personalressourcen, also die menschliche Arbeitsleistung. Deren möglichst effektiver Einsatz und die vollständige Weiterverrechnung dieses wertvollen Rohstoffs sind das A und O eines jeden Dienstleisters. Mit einer exakten und lückenlosen Erfassung, Beschreibung und Projekt- resp. Leistungsartenzuordnung ist eine gute Datenbasis für wichtige Managemententscheidungen gelegt. Mit diesen Daten wird nicht nur sichergestellt, dass sämtliche Leistungen weiterverrechnet werden, sie kommen auch bei der so wichtigen Nachkalkulation im Dienstleistungsbetrieb zur Verwendung.

Ursprung der Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung

Die Pflicht zur Arbeitszeit- und Leistungserfassung entspringt einerseits aus der Gesetzgebung, und zwar aus dem Arbeitgebergesetz (Art. 46 ArG, Art. 73 Abs. 1 ArGV 1), z.T. aus dem OR und aus dem Heimarbeitsgesetz (Art. 4 Abs. 3). Zum anderen finden wir vereinzelt entsprechende Bestimmungen in Verträgen, insbesondere in einigen Gesamtarbeitsverträgen (GAV). Zuwiderhandlungen können mit Bussen oder anderen

Sanktionen belegt werden. Bei persistierender Missachtung kann sogar eine Strafanzeige wegen Vorsatz die Folge sein, wobei die verantwortliche natürliche Person bestraft wird.

Lösung für administrationsgeplagte KMU

KMU können ein Lied davon singen: Der administrative Aufwand, eine Unternehmung in der Schweiz regelkonform zu betreiben, ist erdrückend. Für grössere Unternehmen gibt es gestandene Lösungen zur Zeiterfassung und Mitarbeiteradministration. Oft sind diese bereits in bestehende Systeme integriert, z.B. im Rahmen einer Zutrittskontrolle oder eines umfassenden ERP-Systems. Leidtragend sind vor allem die kleineren Dienstleistungsunternehmen, die nicht auf solche bestehende Systeme zurückgreifen können. Sie stehen vor der Wahl, entweder die Gesetzgebung zu ignorieren oder sich in ein Abenteuer grösserer Investitionen in Software und Hardware einzulassen. Seit wenigen Jahren gibt es jedoch Lösungen, die auf einem neuen Vertriebsmodell der Softwareanbieter basieren. Der Vorteil dieses Nutzungskonzeptes liegt darin, dass keine oder nur ganz geringe Investitionen getätigt werden müssen und ausschliesslich variable, nutzungsbezogene Kosten entstehen. Ausserdem muss der Nutzer keine besonderen Hardware-Anforderungen mehr erfüllen, lediglich ein gängiger aktueller Browser sowie eine Internetverbindung sind notwendig. Eine Serverinfrastruktur braucht man nicht. Auch um Updates muss sich der Nutzer nicht kümmern, weil die Applikation immer in der aktuellen Version zur Verfügung steht. Das Nutzungskonzept mit der Bezeichnung SAAS (Software as a Service) drängt sich für die Problemlösung der Arbeitszeiterfassung geradezu auf unter anderem auch darum, weil mobile Arbeitnehmer genauso wie solche im Innendienst jederzeit auf die Applikation Zugriff haben und Ihre Leistungen korrekt abrechnen können – sogar mit einem Smartphone oder einem Tablet.

Oft sind solche Systeme mit Modulen der Arbeitnehmeradministration, Ferienkontrolle, Leistungs- und Zeiterfassung sowie Projektkontrolle und Leistungsverrechnung kombiniert. Sie erbringen also einen betriebswirtschaftlichen Nutzen und stellen gleichzeitig sicher, dass die Anforderungen des Schweizer Gesetzgebers erfüllt werden. Es gibt eine ganze Reihe von SAAS-Lösungen, die sich für die Ansprüche hiesiger KMU eignen. Zu erwähnen ist die brandneue Schweizer Lösung www.ireport.ch, als mögliche Alternative das deutsche Pendant www.timesheet.finarx.net oder zum Beispiel www.zoho.com.

Im Grundsatz unterscheiden sich die Lösungen nach dem Grad der Erfüllung der gesetzgeberischen Vorgaben und nach Ihrer erweiterten Funktionalität wie zum Beispiel:

- Controlling, Auswertung, Statusberichte
- Projektübersicht, Fortschrittskontrolle und Nachkalkulation
- Debitoren resp. Fakturierung
- Drittkosten- und Spesenmanagement

Für welches System sich die Unternehmung entscheidet – für eine Softwaremietlösung oder doch lieber für eine lokale Installation –, ist von den spezifischen Bedürfnissen abhängig und zu guter Letzt vielleicht auch Geschmackssache. Ratsam ist die Einführung einer solchen Applikation aber auf jeden Fall.

Über den Autor

Joao Marques ist CEO der iServices AG. Die Unternehmung ist ein Schweizer Spezialist für Individualsoftware im Bereich Business Applications. Die Firma entwickelt kundenspezifische Applikationen und stellt auch eigene innovative Produkte für Geschäftsanwender zur Nutzung bereit. Programmierung, Projektmanagement und Beratung werden in der Zentrale in der Schuppisstrasse 2 in 8057 Zürich koordiniert. Weitere Informationen über die Firma und iReport unter www.iservices.ch und www.ireport.ch.